

Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkung
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Auf der Grundlage des § 10 i.V.m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl.. LSA Seite 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am..... folgende Neufassung der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Auf der Grundlage des § 10 i.V.m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl.. LSA Seite 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am... folgende Zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 16. Februar 2016 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 18. Februar 2016, Seite 117) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 15. Februar 2017 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 5 vom 24. Februar 2017, Seite 79) beschlossen:</p>	<p>Blau – weggefallen Rot – geändert Grün – neu hinzugekommen</p>
<p style="text-align: center;">1. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen</p>	<p style="text-align: center;">1. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen</p>	
<p>§ 1 ...</p>	<p>§ 1 ...</p>	
<p>§ 2 ...</p>	<p>§ 2 ...</p>	
<p>§ 3 ...</p>	<p>§ 3 ...</p>	
<p style="text-align: center;">2. Abschnitt Organe der Stadt</p>	<p style="text-align: center;">2. Abschnitt Organe der Stadt</p>	
<p>§ 4 ...</p>	<p>§ 4 ...</p>	
<p>§ 5 ...</p>	<p>§ 5 ...</p>	
<p>§ 6 Ausschüsse des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse: a) Verwaltungsausschuss b) Finanz- und Grundstücksausschuss c) Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling</p>	<p>§ 6 Ausschüsse des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse: a) Verwaltungsausschuss b) Finanz- und Grundstücksausschuss c) Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling</p>	<p>siehe die Ausführungen zu Punkt 1) der Begründung</p>

<p>d) Vergabeausschuss e) Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten f) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung g) Ausschuss für Umwelt und Energie h) Kulturausschuss i) Ausschuss für Bildung, Schule und Sport j) Gesundheits- und Sozialausschuss k) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr l) Ausschuss für Familie und Gleichstellung m) Jugendhilfeausschuss n) Betriebsausschuss „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“ (SAB-Betriebsausschuss) o) Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM-Betriebsausschuss) p) Betriebsausschuss „Kommunales Gebäudemanagement“ (KGM-Betriebsausschuss) q) Betriebsausschuss „theater magdeburg“ (Theaterausschuss) r) Betriebsausschuss „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ s) Betriebsausschuss „Konservatorium Georg Philip Telemann“</p> <p>Die Erfüllung der Aufgaben des Stadtrates im Rahmen von Bürgerinitiativen wird dem „Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten“ als beratenden Ausschuss des Stadtrates ständig übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.</p> <p>(2) Beschließende Ausschüsse i.S. des § 48 KVG LSA sind:</p> <p>a) Verwaltungsausschuss</p>	<p>d) Vergabeausschuss e) Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten f) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung g) Ausschuss für Umwelt und Energie h) Kulturausschuss i) Ausschuss für Bildung, Schule und Sport j) Gesundheits- und Sozialausschuss k) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr l) Ausschuss für Familie und Gleichstellung m) Jugendhilfeausschuss n) Betriebsausschuss „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“ (SAB-Betriebsausschuss) o) Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM-Betriebsausschuss) p) Betriebsausschuss „Kommunales Gebäudemanagement“ (KGM-Betriebsausschuss) q) Betriebsausschuss „theater magdeburg“ (Theaterausschuss) r) Betriebsausschuss „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ s) Betriebsausschuss „Konservatorium Georg Philip Telemann“ t) Betriebsausschuss „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“</p> <p>Die Erfüllung der Aufgaben des Stadtrates im Rahmen von Bürgerinitiativen wird dem „Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten“ als beratenden Ausschuss des Stadtrates ständig übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.</p> <p>(2) Beschließende Ausschüsse i.S. des § 48 KVG LSA sind:</p> <p>a) Verwaltungsausschuss</p>	<p>siehe die Ausführungen zu Punkt 1) der Begründung</p>
--	---	--

<p>b) Finanz- und Grundstücksausschuss c) Vergabeausschuss d) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr e) Jugendhilfeausschuss f) Betriebsausschuss „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“ (SAB-Betriebsausschuss) g) Betriebsausschuss „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ (SFM-Betriebsausschuss) h) Betriebsausschuss „Kommunales Gebäudemanagement“ (KGM-Betriebsausschuss) i) Betriebsausschuss „theater magdeburg“ (Theaterausschuss) j) Betriebsausschuss „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ k) Betriebsausschuss „Konservatorium Georg Philipp Telemann“</p>	<p>b) Finanz- und Grundstücksausschuss c) Vergabeausschuss d) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr e) Jugendhilfeausschuss f) Betriebsausschuss „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“ (SAB-Betriebsausschuss) g) Betriebsausschuss „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ (SFM-Betriebsausschuss) h) Betriebsausschuss „Kommunales Gebäudemanagement“ (KGM-Betriebsausschuss) i) Betriebsausschuss „theater magdeburg“ (Theaterausschuss) j) Betriebsausschuss „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ k) Betriebsausschuss „Konservatorium Georg Philipp Telemann“ l) Betriebsausschuss „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“</p>	
<p>§ 7 Bildung der Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen</p> <p>(1) "a) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 12 Stadträten. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Oberbürgermeister.</p> <p>b) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und 21 beratenden Mitgliedern; näheres regelt die Satzung des Jugendamtes.</p> <p>c) Die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe bestehen aus dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigter Vorsitzender gem. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung sowie darüber hinaus</p> <p>aa) der SAB-Betriebsausschuss aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;</p>	<p>§ 7 Bildung der Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen</p> <p>(1) "a) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 12 Stadträten. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Oberbürgermeister.</p> <p>b) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und 21 beratenden Mitgliedern; näheres regelt die Satzung des Jugendamtes.</p> <p>c) Die Zusammensetzung der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.</p>	

<p>bb) der SFM-Betriebsausschuss aus 6 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern; cc) der Betriebsausschuss „Kommunales Gebäudemanagement“ aus 7 Stadträten und 3 Beschäftigtenvertretern; dd) Betriebsausschuss „theater magdeburg“ aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern; ee) Betriebsausschuss „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ aus 7 Stadträten und 1 Beschäftigtenvertreter. ff) Betriebsausschuss „Konservatorium Georg Philipp Telemann“ aus 7 Stadträten und 1 Beschäftigtenvertreter</p> <p>d) Die übrigen beschließenden Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten, die beratenden Ausschüsse aus 7 Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern.</p>	<p>d) Die übrigen beschließenden Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten, die beratenden Ausschüsse aus 7 Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern.</p>	
<p>§ 7a ...</p>	<p>§ 7a ...</p>	
<p>§ 8 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) ... (2) "Der Finanz- und Grundstücksausschuss entscheidet abschließend über:</p> <p>1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 4 und § 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, soweit sie die Wertgrenze von 500.000,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigt;</p> <p>2. Rechtsgeschäfte i.S. des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA, deren Vermögenswert 2.500.000,00 EUR nicht übersteigt;</p> <p>3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG</p>	<p>§ 8 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) ... (2) Der Finanz- und Grundstücksausschuss entscheidet abschließend über:</p> <p>1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 4 und § 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, soweit sie die Wertgrenze von 500.000,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigt;</p> <p>2. Rechtsgeschäfte i.S. des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und Ziffer 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 2.500.000,00 EUR nicht übersteigt;</p> <p>3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG</p>	<p>siehe die Ausführungen zu Punkt 3) der Begründung</p>

LSA auf Grund einer förmlichen Ausschreibung;	LSA auf Grund einer förmlichen Ausschreibung;	
§ 9 ...	§ 9 ...	
§ 10 ...	§ 10 ...	
§ 11 ...	§ 11 ...	
§ 12 ...	§ 12 ...	
3. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner	3. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner	
§ 13 ...	§ 13 ...	
§ 14 ...	§ 14 ...	
§ 15 ...	§ 15 ...	
4. Abschnitt Beauftragte und Ehrenbürger	4. Abschnitt Beauftragte und Ehrenbürger	
§ 16 ...	§ 16 ...	
§ 17 ...	§ 17 ...	
5. Abschnitt Ortschaftsverfassung	5. Abschnitt Ortschaftsverfassung	
§ 18 ...	§ 18 ...	
§ 19 ...	§ 19 ...	
§ 20 ...	§ 20 ...	
§ 21 ...	§ 21 ...	
6. Abschnitt Schriftverkehr und öffentliche Bekanntmachung	6. Abschnitt Schriftverkehr und öffentliche Bekanntmachung	
§ 22 ...	§ 22 ...	
§ 23 ...	§ 23 ...	
§ 23a ...	§ 23a ...	
§ 23b ...	§ 23b ...	
§ 23c ...	§ 23c ...	
§ 24 ...	§ 24 ...	
7. Abschnitt Schlussbestimmungen	7. Abschnitt Schlussbestimmungen	
§ 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	§ 25 In-Kraft-Treten	

<p>(1) Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. Juli 2007 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 17 Seite 248 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21. August 2008 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 25 Seite 365) außer Kraft.</p> <p>(3) Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg (Bekanntmachungssatzung) vom 05. Oktober 2012 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 41 Seite 749 wird hiermit aufgehoben.</p>	<p>Diese Zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.</p>	
<p>Magdeburg, den gez. Dr. Trümper Landeshauptstadt Magdeburg Oberbürgermeister Dienstsiegel</p>	<p>Magdeburg, den gez. Dr. Trümper Landeshauptstadt Magdeburg Oberbürgermeister Dienstsiegel</p>	